



FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE STRASS IM ZILLERTAL

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Bestattungsvorschriften
- IV. Einteilung der Grabstätten im neuen Friedhof
- V. Gestaltung der Grabstellen im neuen Friedhof
- VI. Benützungrechte an Grabstätten im neuen Friedhof
- VII. Gebühren
- VIII. Strafbestimmungen
- IX. Schlussbestimmungen
- Friedhofsgebührenordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Eigentum und Zweckbestimmung

§ 1

Der neue Friedhof auf der Gp. 1121/3 KG Strass ist Eigentum der Gemeinde Strass. Der alte Friedhof, um die Pfarrkirche Strass gelegen, ist Eigentum der Pfarre Strass.

§ 2

Der alte Friedhof um die Kirche wird geschlossen. Die Benützungrechte mit Ausnahme der Bestattung bleiben bestehen. Die Verwaltung und Instandhaltung übernimmt die Gemeinde Strass.

§ 3

Der neue Friedhof dient zur Bestattung der Leichen und Leichenteile aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Strass ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, oder von Leichen, die im Gemeindegebiet Strass aufgefunden wurden. Für die Beisetzung anderer Personen, insbesondere solcher aus anderen Gemeinden bedarf es der Bewilligung des Bürgermeisters.

2. Friedhofsverwaltung

§ 4

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde hat für den neuen Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferbettungen zu führen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Die Friedhöfe sind ständig geöffnet.

§ 6

Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 7

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- die Benützung von Fahrzeugen
- das Mitnehmen von Tieren
- das Spielen, Lärmen und Rauchen
- das Verteilen von Druckschriften
- das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- das Pflücken von Blumen und Sträuchern
- das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
- das Sammeln von Spenden

§ 8

Gewerbliche Arbeiten von Steinmetzen, Kunstschmieden, Gärtnern usw. sind dem Bürgermeister anzuzeigen. Die angezeigten Arbeiten können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt. Für Schäden an Wegen und Anlagen und Verunreinigungen hat der Verursacher aufzukommen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Beerdigungen sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur aufgrund einer von dieser Verwaltung ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen zur Erlangung dieser Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 30 und 31 des Landesgesetzes vom 8. 10. 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens dürfen Bestattungen nur aufgrund einer vom zuständigen Standesamt ausgestellten Beerdigungsbescheinigung durchgeführt werden. Diese wird vom Leichenbestattungsunternehmen oder von den Angehörigen nach Vorlegung des Totenbeschaubefundes bzw. der gerichtlichen Bestätigung über die Freigabe der Leiche ausgefolgt.

§ 11

Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältnissen und Aschenreste nur in verlötbaren Aschenkapseln bestattet werden.

§ 12

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieflegungen mindestens 220 cm, der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander mindestens 30 cm zu betragen, soweit nicht ein anzulegender Plan andere Bestimmungen trifft.

Die Beisetzung von Aschenkapseln kann in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in einer Urnenstätte erfolgen.

§ 13

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 220 cm eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Solche Maßnahmen sind von der Friedhofsverwaltung in entsprechenden Listen festzuhalten und vorzumerken.

§ 14

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24. 1. 1953 (LGBl. 10/1953)

§ 15

Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

§ 16

Die Friedhofskapelle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen. Der Aufbewahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Strass Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt.

Die Aufbewahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Genehmigung des Sprengelarztes geöffnet werden.

Die Zulässigkeit einer Aufbewahrung im Sterbehaus hat der Totenbeschauer festzustellen.

Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Friedhofskapelle.

Für die Leichenöffnungen steht der Sezierraum in Jenbach zur Verfügung.

§ 17

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aufgrund einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Anordnung eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist.

§ 18

Das Verbringen der Leichen in die Friedhofskapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubewahren. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekannt gemachten Zeiten zugänglich.

IV. Einteilung der Grabstätten im neuen Friedhof

§ 19

Die neue Friedhofsanlage besteht aus sechs Abteilungen, die in der Reihenfolge wie folgt bezeichnet werden und im Friedhofsplan festgehalten sind.

- A südöstlicher Teil
- B südwestlicher Teil
- C 10 Einzelgräber
- D Abteilung zur Erdbestattung von Aschenkapseln
- E Wandnischen zur Bestattung von Aschenkapseln
- F nördlicher Teil (Restfläche)

Die Abteilungen A und B sind für Familiengräber, die Abteilung C für Einzelgräber vorgesehen. Die Abteilung F bleibt als Restfläche bis zur späteren Verwendung Grünfläche. Alle Grabstätten sind fortlaufend zu nummerieren und zwar getrennt nach Abteilungen.

§ 20

Das Einzelgrab ist eine Grabstätte, die zwei Grabplätze übereinander bzw. einen Grabplatz beinhaltet. Das Ausmaß beträgt 100 cm Breite und 90 cm Länge. Das Familiengrab ist eine Grabstätte, die mehrere Grabplätze miteinander vereinigt. Das Ausmaß beträgt 170 cm Breite und 90 cm Länge. Die Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme mehrerer Urnen bestimmt sein. Das Ausmaß beträgt 60 cm Breite und 60 cm Länge.

V. Benützungsrechte an Grabstätten im neuen Friedhof

§ 21

An den Gräbern und Urnennischen können auf 10 Jahre Nutzungsrechte erworben werden. Die Verlängerung kann jeweils nur auf fünf Jahre von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. Für den Fall, dass nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist (10 Jahre) das Nutzungsrecht nicht weiter erteilt werden kann, werden solche Gräber eingeebnet und können durch die Friedhofsverwaltung neu belegt werden. Der Ablauf eines Benützungsrechtes ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben.

§ 22

In Familiengräbern können die Rechtsinhaber und Angehörigen, das sind

- a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen
- bestattet werden.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Sonderbewilligung der Friedhofsverwaltung. Im Übrigen gilt der § 3 sinngemäß.

§ 23

Die Belegung der Gräber erfolgt der Reihe nach. Eine Auswahl oder Reservierung von Grabstätten ist nicht gestattet.

Die Zuweisung einer Grabstätte oder eines Urnengrabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung aufgrund einer Bescheinigung gemäß § 9.

§ 24

Bestattungen, deren Kosten die Gemeinde oder andere öffentliche Institutionen zu tragen haben, haben in der Regel in der Abteilung C zu erfolgen.

§ 25

Das Benützungsrecht an Grabstellen wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

1. in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
2. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
3. mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.

§ 26

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 27

Der Verlust einer Grabstelle tritt ein:

1. durch Ablauf des Zeitraumes, für den die Benützungsgebühr bezahlt worden ist;
2. durch Verzicht;
3. wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet;
4. bei Auflassung des Friedhofes.

§ 28

Grabstellen und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen, gepflanzte Bäume und Sträucher usw. verfallen zu Gunsten der Gemeinde, wenn sie nicht innerhalb drei Monate nach Auflassung der Grabstelle aus dem Friedhof entfernt werden.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen. Nutzungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler oder von ihnen gepflanzte Bäume, Sträucher usw. von der Gemeinde oder vom nachfolgenden Inhaber der Grabstätte abgelöst werden.

VI. Gestaltung der Grabstellen im neuen Friedhof

§ 29

Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmales ist in jedem Falle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Genehmigung erfolgt bescheidmäßig nach Vorlage einer maßstabgetreuen Zeichnung, von Fotos oder Prospekten und einer Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind.

§ 30

Auf der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Grabeinfassungen, Grabmälern oder Grabsteinen aus Beton ausnahmslos untersagt. Folgende Bearbeitungen des Steines sind erlaubt: wie poliert, geschliffen, gestockt, geflammt oder gebürstet. Die Hinterseite des Steines darf nur gesägt oder geschliffen sein.

Gestattet sind nur Einfassungen mittels niedriger Bepflanzung.

§ 31

Der Grabhügel darf höchstens 5 cm über das Friedhofs-niveau aufragen.

In den Abteilungen A, B und C dürfen nur schmiedeeiserne oder hölzerne Grabkreuze oder Grabmäler aus Natursteinen errichtet werden. Auch Metallgrabkreuze sind erlaubt und in untergeordnetem Maße kann auch Glas verwendet werden.

Das Grabkreuz darf mit Sockel die maximale Höhe von 180 cm über dem Gelände nicht überschreiten. Der Natursteinsockel darf nicht höher als 25 cm sein, er darf auch gesägt oder geschliffen sein.

Die Sockelbreite der Grabmäler ist mit maximal 80 cm bzw. 150 cm begrenzt.

Die Grabsteine oder Sockel dürfen maximal 20 cm stark sein.

In der Breite dürfen die Grabmäler für das Einzelgrab 80 cm, für das Familiengrab 110 cm nicht überschreiten.

Der Sockel des Grabsteines muss aus dem gleichen Naturstein wie der Grabstein bestehen.

Die Pflanzen dürfen die maximale Höhe von 1 m nicht überschreiten.

Die Gestaltung der Grabstellen für die Urnengräber darf nur aus den Materialien Metall, Holz oder Naturstein erfolgen.

In der Abteilung D (Urnennischen) sind die Grabmäler in Tafelform im Ausmaß der Abdeckung der Urnennischen an der Wand anzubringen.

§ 32

Sämtliche Grabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinplatten innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Grabmales umrahmt. Die jeweiligen Selbstkosten werden weiter verrechnet.

§ 33

Alle Grabstätten müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Letztbestattung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern und der Bepflanzung von Grabstellen zu beachten.

§ 34

Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so sind diese durch die Gemeinde aufzufordern, die Grabstelle innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Dies gilt auch für die Pflege und Betreuung der Grabstelle innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist und für Familiengräber bei deren Verlängerung.

§ 35

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Altmaterial sind sofort von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Platz zu bringen, widrigenfalls dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabinhabers veranlasst werden kann.

§ 36

Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarten Grabstellen, die bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren.

§ 37

Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 38

Die Verwendung von unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck ist unter allen Umständen verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung ist angewiesen, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

§ 39

Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt sein und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber der Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenützer auf Kosten der Nutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

§ 40

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weit ausgreifende Wurzeln treiben, die auch die benachbarten Grabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt.

Die Grabinhaber sind verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstellen nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie die Grabeinfassung nicht bedecken.

VII. Gebühren

§ 41

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und aller Friedhofseinrichtungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Die Höhe der Friedhofsgebühren wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

§ 42

Bei ortsfremden Personen, die aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde im Gemeindefriedhof bestattet werden, können doppelte Gebühren verrechnet werden.

VIII. Strafbestimmungen

§ 43

1. Wer Ordnungsvorschriften des II. Abschnittes dieser Friedhofsordnung übertritt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,00 zu bestrafen.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. 33/1952, in der geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 44

Die Friedhofsordnung gilt für den neuen Friedhof, den alten Friedhof um die Pfarrkirche mit Ausnahme des Bestattungsrechtes, der Gestaltung der Grabmäler und der Gebührenordnung.

§ 45

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Strass in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Strass, 2. März 2005

Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes, BGBl. Nr. 43/1935, hat der Gemeinderat der Gemeinde Strass im Zillertal in der Sitzung am 9. 12. 1981 die folgende Friedhofsgebührenordnung für den neuen Friedhof der Gemeinde Strass im Zillertal auf der Gp 1121/3 KG Strass beschlossen.

§ 1

Für die Bereitstellung der Grabstätten und Benützung der Friedhofseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes Gebühren wie folgt eingehoben.

§ 2

Benützungsgebühr für 10 Jahre im Voraus:

Einzel- oder Urnengrab (Nische oder Erdgrab)	€ 131,-
Familiengrab	€ 262,-

§ 3

Nach Ablauf der 10 Jahre ist eine Verlängerung auf je fünf weitere Jahre möglich.

Verlängerungsgebühr für 5 Jahre im Voraus:

Einzel- oder Urnengrab (Nische oder Erdgrab)	€ 66,-
Familiengrab	€ 132,-

§ 4

Für Umlegungen und Exhumierungen werden als Entgelte die Selbstkosten an den Auftraggeber verrechnet.

§ 5

Für die Umrandung der Grabstätte mit Natursteinplatten werden als Entgelte die Selbstkosten verrechnet.

§ 6

Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte werden als Entgelte die Arbeitskosten verrechnet.

§ 7

Die Gebühren werden jeweils bei der Beschlussfassung des Haushaltsplanes jährlich festgesetzt.

§ 8

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 2/1963 in der geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 10

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

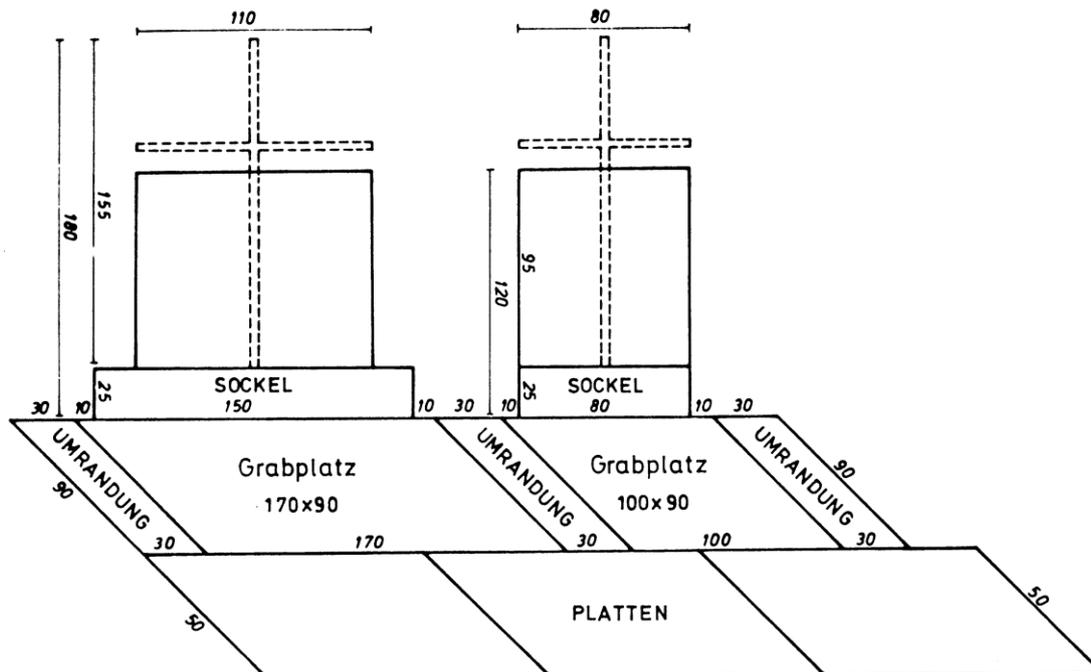
§ 11

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Strass in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Strass, am 2. März 2005

Friedhof Strass

Maximalgrößen der Grabmäler



Maximale Höhe:
(über Gelände) Grabkreuz mit Sockel 180 cm
Grabstein mit Sockel 120 cm
Sockel 25 cm

auf großem Familiengrab (170 x 90)
Grabstein oder Grabkreuz 110 cm
Sockel 150 cm

Maximale Breite:
auf kleinem Familiengrab (100 x 90)
Grabstein oder Grabkreuz 80 cm
Sockel 80 cm

Maximale Stärke: Sockel oder Grabstein 20 cm